

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über das Berichtswesen  
— Verfahren zur Genehmigung  
von Berichterstattungen durch die  
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik —  
vom 26. März 1969**

Gemäß § 16 der Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBl. II S. 195) unterliegt die Veranlassung und Durchführung von Berichterstattungen durch Bedarfsträger von Informationen, denen dazu keine besondere Befugnis übertragen wurde, der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Dazu wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Als Bedarfsträger von Informationen im vorgenannten Sinne gelten staatliche und gesellschaftliche Organe, wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen und Institutionen (im folgenden Organe genannt), die beabsichtigen, Berichterstattungen von Betrieben, deren Zweig-, Teil- oder Nebenbetrieben, von Einrichtungen, Organen oder Einzelpersonen zu verlangen.

(2) Der Bedarfsträger übernimmt mit der Genehmigung der Berichterstattung die Verantwortung für die politische und fachliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Befragung, unter Beachtung der in der Verordnung über das Berichtswesen festgelegten Grundsätze sowie unter Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen.

## § 2

Die Befugnis zur Genehmigung von Berichterstattungen wird den Leitern der Fachabteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie zur Lösung /territorialer Aufgaben innerhalb eines Bezirkes dem Leiter der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen.

## § 3

(1) Die Leiter der Organe sind berechtigt, zur Deckung des Informationsbedarfs für ihre Leitungstätigkeit Anträge zur Genehmigung von Berichterstattungen einzureichen.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung mit den in den folgenden Absätzen 3, 4 bzw. 5 aufgeführten Unterlagen bei folgenden Organen einzureichen:

— an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Zentralstelle, wenn sich die Berichterstattung über

mehr als einen Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt

— an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung über mehr als einen Kreis des entsprechenden Bezirkes erstreckt

— an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung auf den betreffenden Kreis beschränkt.

(3) Folgende Unterlagen sind grundsätzlich vorzulegen:

— Entwurf der Erhebungsunterlagen (Formblatt, Fragebogen, Interviewprogramm, Richtlinien, methodische Hinweise u. ä.) in zweifacher Ausfertigung.

Die Formblätter sind im Aufbau weitgehend dem einheitlichen Berichtswesen anzupassen.

Für Erhebungen, die unmittelbar auf dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik aufgebaut sind, dürfen die hieraus verwendeten Kennziffern inhaltlich nicht verändert werden. IDs müssen die in den §§ 6 und 7 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) angeführten Definitionen, Systematiken und Nomenklaturen angewandt werden

— Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm (Grobprojekt), aus dem die Zielstellung der Auswertung der Berichterstattung sowie die zu berechnenden Kennziffern und die Gruppierungsvariationen eindeutig erkennbar sein müssen.

(4) Bei Bevölkerungsteilbefragungen sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

— Zielstellung der Befragung und geplante Nutzenanwendung

— Gutachten einer fachwissenschaftlichen Institution über die Bedeutung der Befragung und den zu erwartenden Nutzen der Ergebnisse

— Nachweis der erfolgten Abstimmung mit anderen Bedarfsträgern, insbesondere bei

soziologischen Erhebungen	— vom Wissenschaftlichen Rat für Soziologische Forschung
---------------------------	--

Befragungen zur Erforschung des <b>Bevölkerungsbedarfs</b>	— vom Ministerium für Handel und Versorgung Institut für Marktforschung
--	--

Befragungen in Einrichtungen der Volksbildung	— vom Ministerium für Volksbildung
---	------------------------------------

Befragungen in Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens	— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
--	--

Befragungen zu Jugendproblemen	— vom Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.
--------------------------------	--

\* 1. DB vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 29 S. 199)